



19. Dezember 2012

**Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für Kostenausgleiche
Kindertagesstätten**

Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Für die Unterbringung von Kindern in auswärtigen Kindergärten sind von der Wohnsitzgemeinde Kostenausgleiche zu tragen. Es liegen Rechnungen über insgesamt 15.057,11 € vor. Auf dem Produktsachkonto 36501.53120000 sind nur noch 724,49 € vorhanden, so dass eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.332,62 € entsteht. Diese kann durch das Produktsachkonto 36501.53121000 (für die Tagespflegefinanzierung) gedeckt werden.

Aufgrund der Höhe der überplanmäßigen Aufwendung ist die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Da die Rechnungen zur Zahlung fällig sind, ist die Eilentscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zustimmung vorgelegt.

gez.

Frank Ruppert
Bürgermeister